

---

**Nr. 23-13      Leistungsvereinbarungen Gemeinde Schleinikon; Verabschiedung**

---

**Ausgangslage**

Die bisher durch die einzelnen Forstbetriebe erbrachten Leistungen werden ab 1. Januar 2023 durch die neu gegründete interkommunale Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» erbracht.

Die Betriebsleitung hat zusammen mit dem Ausschuss folgende Leistungsvereinbarungen entworfen:

- Leistungsvereinbarung Revier
- Leistungsvereinbarung individuell
- Leistungsvereinbarung Grundleistungen

**Erwägungen**

Gemäss Art. 7 Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» regelt der Forstbetrieb die Leistungen und Abgeltungen in Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden.

**Der Vorstand b e s c h l i e s s t :**

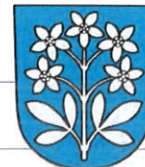
1. Folgende Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde Schleinikon werden genehmigt:
  - Leistungsvereinbarung Revier
  - Leistungsvereinbarung individuell
  - Leistungsvereinbarung Grundleistungen
2. Der Betriebsleiter wird mit der Umsetzung beauftragt.
3. Mitteilung an (Beilage Leistungsvereinbarungen):
  - Betriebsleitung
  - Aufsichtsrat
  - Gemeinderat Schleinikon
  - Akten

**FORSTBETRIEB WEHNTAL**

  
Theres Galli  
Präsidentin

  
Jonas Sollberger  
Betriebsleitung

Versand: 23. JAN. 2023



## GEMEINDERAT

### BESCHLUSS DER 3. SITZUNG VOM DONNERSTAG, 9. FEBRUAR 2023

---

25	F3	FORSTWIRTSCHAFT
	F3.02	Forstverwaltung, Bewirtschaftung
	F3.02.1	Allgemeine und komplexe Akten
		<b>IKA "Forstbetrieb Wehntal" - Leistungsvereinbarungen, Genehmigung</b>

---

**Ausstand:** Gemeinderätin Theres Galli, Präsidentin Vorstand IKA «Forstbetrieb Wehntal»

### Ausganglage

Am 1. Januar 2023 hat die Interkommunale Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» ihren Betrieb aufgenommen, an welcher die Gemeinde Schleinikon u.a. Trägergemeinde ist.

Die bisher durch die einzelnen Forstbetriebe erbachten Leistungen sollen nun durch neu gegründete IKA für die Trägergemeinden erbracht werden. Dazu wurden für die Gemeinde Schleinikon folgende Leistungsvereinbarungen ausgearbeitet:

- Leistungsvereinbarung Revier
- Leistungsvereinbarung individuell
- Leistungsvereinbarung Grundleistungen

Diese werden dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet.

Im Weiteren wird betreffend Sachverhalt auf die Akten verwiesen.

### Erwägungen

1. Dem Gemeinderat obliegt die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit kein anderes Organ zuständig ist (Art. 26 Abs. 1 Ziff. 3 GO), womit vorliegend dessen Zuständigkeit gegeben ist..
2. Die Gemeinden können Aufgaben – ausser jenen die für ihre Organisation, Selbstständigkeit und Leistungsfähigkeit notwendig sind – mittels Vertrag an Dritte übertragen (§ 63 Abs. 1 und 2 GG). Dies vorgenannten Leistungsvereinbarungen erfüllen diese Voraussetzungen. Deren Inhalte wurde geprüft und werden als opportun und verhältnismässig befunden, womit deren Abschluss in der vorliegenden Fassung zugestimmt werden kann.

**GEMEINDERAT**  
**BESCHLUSS DER 3. SITZUNG VOM DONNERSTAG 9. FEBRUAR 2023**

---

**DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:**

1. Die folgenden Leistungsvereinbarungen zwischen der Politischen Gemeinde Schleinikon und der IKA «Forstbetrieb Wehntal» - die Bestandteil dieses Beschlusses bilden - werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und als verbindlich erklärt:
  - 1.1. Leistungsvereinbarung Revier
  - 1.2. Leistungsvereinbarung individuell
  - 1.3. Leistungsvereinbarung Grundleistungen
2. Gemeindepräsidentin Florina Böhler und Gemeindeschreiber Thomas Holl werden ermächtigt, diese Vereinbarung im Namen der Gemeinde Schleinikon rechtsgültig zu unterzeichnen.
3. Der Gemeindeschreiber wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Mitteilung an:
  - IKA Forst Wehntal, Vorstand, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf
  - Forstvorsteherin Theres Galli
  - Gemeindepräsidentin Florina Böhler (e-mai)
  - Finanzverwaltung
  - Akten

**GEMEINDERAT SCHLEINIKON**

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber



Florina Böhler



Thomas Holl

Versand am: **21. Feb. 2023**

## LEISTUNGSVEREINBARUNG KOMMUNALER FORSTDIENTST

<b>zwischen Auftraggeber</b>	Gemeinde Schleinikon (nachfolgend Leistungsauftraggeberin)
<b>vertreten durch:</b>	Gemeinderat Schleinikon Dorfstrasse 16 8165 Schleinikon
<b>und Auftragnehmer</b>	Interkommunale Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (nachfolgend Leistungsauftragnehmer)
<b>vertreten durch:</b>	Vorstand interkommunale Anstalt Forstbetrieb Wehntal Oberdorfstrasse 2 8165 Schöfflisdorf

### 1.1 Rechtsgrundlage

- Kantonales Waldgesetz (§26 in Verbindung mit §28 und §30)
- Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (Art. 2, Abs. 3, in Verbindung mit Art. 7)

### 1.2 Gegenstand der Vereinbarung

Die Leistungsauftraggeberin möchte, gemäss §26 KWaG, ihre Aufgaben des kommunalen Forstdienstes durch den Leistungsauftragnehmer ausführen lassen. Der Leistungsauftragnehmer ernennt die für die Ausführung dieser Aufgaben zuständige Revierförsterin respektive den Revierförster.

### 1.3 Aufgaben

Die Aufgaben des kommunales Forstdienstes sind gemäss §28. KWaG:

- unmittelbare forstpolizeiliche Aufsicht,
- Anzeichnen der Holzschläge
- Information über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft in der Gemeinde,
- Beratung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sowie der Waldbenützerinnen und Waldbenützer (z.B. Waldbereisungen),
- Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Massnahmen.

### 1.3 Vergütung

Laut §30. KWaG trägt die Gemeinde die Kosten des Forstreviers. Die Abgeltung der Aufgaben des kommunalen Forstdienstes erfolgt in Flächenpauschalen, getrennt nach Privatwald und Gemeindewald. Die Höhe der jährlichen Flächenpauschalen legt der Vorstand des Leistungsauftragnehmers, unter Zustimmung des Aufsichtsrats, jährlich fest.

### 1.5 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende, von beiden Parteien, schriftlich gekündigt werden.

(Ort und Datum), 21. FEB. 2023

Für die Leistungsauftraggeberin:

**GEMEINDERAT SCHLEINIKON**



Florina Böhler  
Gemeindepräsidentin



Thomas Holl  
Gemeindeschreiber



Theres Galli  
Vorstandspräsidentin



Jonas Sollberger  
Betriebsleiter

**AUFSICHTSRAT**



Geht an:

- Je ein Originalexemplar an die Vertragsparteien

## LEISTUNGSVEREINBARUNG

<b>zwischen Auftraggeber</b>	Gemeinde Schleinikon (nachfolgend Leistungsauftraggeberin)
<b>vertreten durch:</b>	Gemeinderat Schleinikon Dorfstrasse 16 8165 Schleinikon
<b>und Auftragnehmer</b>	Interkommunale Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (nachfolgend Leistungsauftragnehmer)
<b>vertreten durch:</b>	Vorstand interkommunale Anstalt Forstbetrieb Wehntal Oberdorfstrasse 2 8165 Schöfflisdorf

### 1.1 Rechtsgrundlage

- Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (Art. 5 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 9).

### 1.2 Gegenstand der Vereinbarung

Die Leistungsauftraggeberin möchte die nachfolgend aufgeführten Arbeiten durch den Leistungsauftragnehmer ausführen lassen.

### 1.3 Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Leistungen:

- Unterhalt der Waldstrassen
- Unterhalt von Waldhütten, Feuerstellen, Ruhebänken im Wald, sowie weiterer Erholungseinrichtungen im Wald
- Holzerntearbeiten und Gartenholzernten ausserhalb des Waldes
- Belieferung mit Holzprodukten, Brennholz, Christbäumen, Deckkästen etc.
- Betreuung der Kadaversammelstelle
- Unterstützung beim Stellen der Schneepfähle
- Durchführung des Häckseldiensts
- Unterhalt von Ruhebänken ausserhalb des Waldes
- Unterhalt von Fliessgewässern
- Stellt die Neobiotakontaktperson und den Feuerbrandkontrolleur
- Koordiniert das Neophytenmanagement auf dem ganzen Gemeindegebiet
- Weitere Arbeiten werden nach Vereinbarung ausgeführt

### 1.4 Absprache

Die Arbeiten werden in Absprache zwischen dem zuständigen Ressortvorstand der Leistungsauftraggeberin und dem Betriebsleiter des Leistungsauftragnehmers ausgeführt.

### 1.5 Vergütung

Die Abgeltung der Leistungen erfolgt in Regie. Die entsprechenden Stundenansätze legt der Vorstand des Leistungsauftragnehmers im Tarifblatt jährlich fest. Das Tarifblatt wird dem Aufsichtsrat zur Kenntnis vorgelegt.

## 1.6 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende, von beiden Parteien, schriftlich gekündigt werden.

21. FEB. 2023

(Ort und Datum), \_\_\_\_\_

Für die Leistungsauftraggeberin:

**GEMEINDERAT SCHLEINIKON**




Florina Böhler  
Gemeindepräsidentin



Thomas Holl  
Gemeindeschreiber

Für den Leistungsauftragnehmer:

**INTERKOMMUNALER FORSTBETRIEB  
WEHNTAL**



Theres Galli  
Vorstandspräsidentin



Jonas Sollberger  
Betriebsleiter

**AUFSICHTSRAT**



Geht an:

- Je ein Original exemplar an die Vertragsparteien

## LEISTUNGSVEREINBARUNG Grundleistungen Waldbewirtschaftung

<b>zwischen Auftraggeber</b>	Gemeinde Schleinikon (nachfolgend Leistungsauftraggeberin)
<b>vertreten durch:</b>	Gemeinderat Schleinikon Dorfstrasse 16 8165 Schleinikon
<b>und Auftragnehmer</b>	Interkommunale Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (nachfolgend Leistungsauftragnehmer)
<b>vertreten durch:</b>	Vorstand interkommunale Anstalt Forstbetrieb Wehntal Oberdorfstrasse 2 8165 Schöfflisdorf

### 1.1 Rechtsgrundlage

Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (Art. 2, Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Art. 8)

### 1.2 Gegenstand der Vereinbarung

Die Leistungsauftraggeberin möchte die nachfolgend aufgeführten Aufgaben des forstlichen Grundauftrags (Waldpflege, Erholung, Sicherheit) durch den Leistungsauftragnehmer ausführen lassen.

### 1.3 Leistungen

Der Leistungsauftragnehmer erbringt für die Leistungsauftraggeberin folgende Leistungen:

- Pflege der Wälder nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus
- Stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die Waldungen alle ihre Funktionen (Nutz-, Natur, Erholungs- und Schutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können
- Führt in geeigneter Form eine Brennholzgant für die Bevölkerung durch
- Führt in geeigneter Form einen Christbaumverkauf für die Bevölkerung durch

### 1.4 Vergütung

Die Abgeltung der Aufgaben der Grundleistungen in der Waldpflege erfolgt in Flächenpauschalen, die sich nach der Grösse des Gemeindewaldes richtet. Die Höhe der jährlichen Flächenpauschalen legt der Leistungsauftragnehmer unter Zustimmung des Aufsichtsrats jährlich fest.

### 1.5 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende, von beiden Parteien, schriftlich gekündigt werden.

(Ort und Datum), 21. FEB. 2023

Für die Leistungsauftraggeberin:

**GEMEINDERAT SCHLEINIKON**



Florina Böhler  
Gemeindepräsidentin

Thomas Holl  
Gemeindeschreiber

Für den Leistungsauftragnehmer:

**INTERKOMMUNALER FORSTBETRIEB  
WEHNTAL**



Theres Galli  
Vorstandspräsidentin



Jonas Sollberger  
Betriebsleiter

**AUFSICHTSRAT**



Geht an:

- Je ein Originalexemplar an die Vertragsparteien